

## 2. Anlage zur Beitragsordnung des TSV Weddingstedt

### Ausführungsbestimmungen zur Beitragsordnung des TSV Weddingstedt

Die Mitgliederversammlung vom 27.09.2004 hat eine Beitragsordnung gem. § 9 Abs. 3 der Satzung verabschiedet.

In Anlehnung an die §§ 9 der Satzung sowie 7 der Beitragsordnung verfügt der geschäftsführende Vorstand nachfolgende Ausführungsbestimmungen:

- ▶ Bei verspätetem Zahlungseingang sind 2,00 € Mahnkosten pro Quartalsbeitrag sowie entstandene Verwaltungskosten (Portokosten, etc.) vom Mitglied zu entrichten. Bei Rückbelastung eines Bankeinzuges werden ebenfalls die vorstehend genannten Kosten fällig. Zudem muss das Mitglied die vom Geldinstitut in Rechnung gestellten Stornierungsgebühren tragen.
  
- ▶ Der TSV akzeptiert Bildungsgutscheine für Kinder und wird diese mit der Leistungsagentur/ dem Jobcenter abrechnen. An dem bekannten Beitragseinzugsverfahren wird sich nichts ändern. Eine eventuelle Erstattungsregelung des auswärtigen Leistungserbringers (Leistungsagentur/ Jobcenter) hat hierauf keine Auswirkungen.
  
- ▶ Für dauerhafte häusliche Lebensgemeinschaften (eheähnliche Verhältnisse) entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag über die Zusage des Familienbeitrages positiv. Für Pflegekinder, für deren Obhut ein Betreuungsentgelt gezahlt wird, wird ein eigener Mitgliedsbeitrag fällig. Alle weiteren Anträge werden im Einzelfall durch den geschäftsführenden Vorstand entschieden.

Beschlussfassung auf der geschäftsführenden Vorstandssitzung vom 6. Juni 2011.

Lutz Müller  
1. Vorsitzender